



Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers

Die Sozialversicherungspflicht des GmbH-Geschäftsführers beschäftigt immer wieder die Rechtsprechung. Sozialversicherungsfrei sind nur selbstständig Tätige, sozialversicherungspflichtig hingegen unselbstständig Tätige. Nach ständiger Rechtsprechung ist unselbstständig tätig, wer von einem Arbeitgeber persönlich abhängig ist.

Persönliche Abhängigkeit bedeutet dabei Eingliederung in den Betrieb und Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers. Geschäftsführer, die Allein-, Mehrheitsgesellschafter oder mit 50 % beteiligt sind, unterliegen keinem fremden Weisungsrecht, alle anderen Geschäftsführer hingegen schon. Entfällt jedoch die Weisungsgebundenheit, so kann nach dem Bundessozialgericht keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bestehen. Liegt sie nur rudimentär vor, kommt es auf die übrigen Umstände an. Die Rechtsprechung insbesondere der Instanzgerichte ist hier kaum noch überschaubar und uneinheitlich. Es werden u.a. diverse Regelungen im Anstellungsvertrag als Indizien für eine unselbstständige, abhängige Tätigkeit genannt, bei denen man den Eindruck hat, dass gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Rahmenbedingungen als Hintergrund für bestimmte Regelungen im Anstellungsvertrag und auch bestimmte tatsächliche Gegebenheiten nicht bekannt sind. Viele angebliche Indizien für eine abhängige Beschäftigung finden sich nämlich in den Anstellungsverträgen von eindeutig nicht sozialversicherungspflichtigen Mehrheitsgesellschafter-Geschäftsführern ebenso.

Nach dem Bundessozialgericht sind Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer oder Fremdgeschäftsführer nicht sozialversicherungspflichtig, wenn sie keinem Weisungsrecht unterliegen. Das kann nach einhelliger Meinung im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Ist eine solche Vereinbarung nicht im Gesellschaftsvertrag enthalten, ist Streitig, ob die Vereinbarung einer Weisungsgebundenheit im Anstellungsvertrag wirksam ist oder dies dann wegen Verstoßes gegen den Gesellschaftsvertrag unwirksam ist. Der BGH hat aber in einem Urteil aus dem Jahre 1983, in

dem es allerdings nicht um die Vereinbarung einer Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers, aber um eine Vereinbarung ging, die gegen die Regelungen des Gesellschaftsvertrages verstieß, ausgeführt, dass dann, wenn alle Gesellschafter eine von der Satzung abweichende Vereinbarung getroffen haben, diese Vereinbarung – auch ohne Bestandteil der Satzung zu sein – zumindest solange zugleich als eine solche der Gesellschaft zu behandeln ist, als Gesellschafter nur die aus der Abrede Verpflichteten sind. Demgemäß muss die Vereinbarung einer Weisungsgebundenheit in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag dann, wenn der Vertrag auf Seiten der Gesellschaft von allen Gesellschaftern unterzeichnet wurde, und danach auch kein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten ist, wirksam sein und der Geschäftsführer selbst dann, wenn er nicht an der Gesellschaft beteiligt ist, sozialversicherungsfrei sein. Die Gesellschafter werden gegenüber einem Nichtgesellschafter ohnehin nur in Ausnahmefällen auf ihr Weisungsrecht verzichten. Entscheidungen der Sozialgerichte zu diesem Punkt gibt es allerdings noch nicht.

*Prof. Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater in Partnerschaft

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.